

## Vorwort: „ubi societas, ibi ius“

Das Recht bildet die strukturelle Basis menschlichen Zusammenlebens und gesellschaftlicher Wohlfahrt. Im Jahr 1918 griff der Staatsrechtslehrer und Vordenker der Weimarer Reichsverfassung Hugo Preuß (1860–1925) die alte Formel auf: „*ubi societas, ibi ius*; wo eine Gemeinschaft ist, da ist ein Recht“<sup>1</sup>. Seine Äußerung traf in die schwere Krise hinein, die der Erste Weltkrieg damals für den Staat, die Kulturgesellschaft und die Zivilisation ausgelöst hatte. Durchdenkt man die knappe Formulierung, die Hugo Preuß als einen „Satz klarblickender Weisheit“ bezeichnete, dann wird deutlich: Für die Koexistenz der Menschen und für gesellschaftliche Konvivenz ist eine Rechtsordnung unerlässlich, die Konflikte zu regulieren vermag, integrativ wirkt und unparteilich ist.

Heutzutage ist diese Einsicht neu mit Leben zu füllen. Denn in Staat und Gesellschaft zeigt sich zurzeit eine Steuerungs- und Orientierungskrise, deren Ursachen und Erscheinungsformen sicherlich ganz anders gelagert sind als vor hundert Jahren. Zu beachten ist aber, dass sich derzeit nicht nur verschiedene Subsysteme der Gesellschaft, z.B. Kirchen und Religionsgemeinschaften oder Institutionen des Gesundheits- und des Sozialwesens oder das Bildungssystem im Umbruch befinden. Vielmehr tritt in der staatlichen Rechtsordnung als Ganzer ein Prozess der Erosion zutage. Die Rechtspolitik selbst erzeugt oftmals Rechtsunsicherheiten. Aufgrund von mangelnder Plausibilität und der Intransparenz von Rechtsnormen oder des Eindrucks neu entstehender Gerechtigkeitslücken drohen die Rechtsakzeptanz sowie das Rechtsvertrauen der Bürger abzubrockeln. Dies ist deshalb so bedenklich, weil die Rechtsordnung eigentlich den sozialen Zusammenhalt, die soziokulturelle Kohäsion zu sichern hat.

Angesichts dieses Befundes behandelt die hier vorgelegte Rechtsethik Grundlagen sowie ausgewählte konkrete Problemstellungen der heutigen Rechtsordnung. Die Aufgabe der Rechtsethik besteht darin, Recht und Gesetz sowie die Verfassung des Staates mit Hilfe ethischer Prinzipien und Normen systematisch, kritisch und konstruktiv zu durchdenken. Dem vorliegenden Buch liegt die Auffassung zugrunde, dass die Grundrechte den Kristallisationspunkt der Rechtskultur und des Rechtsstaates bilden. Der Begriff „Rechtsstaat“ entstand erst im 19. Jahrhundert, und zwar im deutschen Sprachraum<sup>2</sup>. Seit dem 19. Jahrhundert gelang es nach und nach, den modernen Staat konzeptionell als Rechtsstaat auszugestalten, indem er von seiner früheren Umklammerung durch Religion oder Kirche befreit, vom älteren Polizeistaat sowie vom Obrigkeitsstaat gezielt abgegrenzt und auf die Grundrechte verpflichtet wurde<sup>3</sup>.

Der erste Buchteil (Teil A) deutet das Recht als eine Kulturerscheinung, als ein geschichtlich gewachsenes Kulturgut. Hiervon ausgehend erörtert er die rechtsethische Grundlagenfrage, wie sich das Verhältnis zwischen Recht und Ethik – der Rechtsordnung als staatlich kodifiziertem Regelwerk einerseits, der Alltagsmoral sowie der Ethik als rationaler Reflexion von Sollensnormen andererseits –

genauer bestimmen lässt. Sodann werden im nachfolgenden Buchteil (Teil B) aus heutiger Sicht Zusammenhänge und vor allem auch Spannungen angesprochen, die zwischen dem Recht und der Religion existieren. Hierbei wird nochmals deutlich, dass die moderne Rechtsordnung von rationaler Normsetzung und Abwägung bestimmt sein sollte und sie säkular, als ein weltliches Kulturgut zu verstehen ist. Insofern hat Friedrich Naumann (1860–1919) – liberaler Reichstagsabgeordneter, evangelischer Theologe und wie Hugo Preuß einer der Väter der Weimarer Reichsverfassung – recht behalten, als er im Jahr 1903 religionsdistanzierend meinte, man solle den modernen Staat und die Rechtsordnung „nicht mit den Zedern vom Libanon, sondern mit den Bausteinen vom römischen Kapitol“ konstruieren<sup>4</sup>.

Der dritte Buchteil (C) thematisiert Grundrechte, die der Rechtsordnung einen ethischen Hintergrund und ethische Tragkraft verleihen, nämlich die Menschenwürde als Schlüsselbegriff der Verfassung und die aus ihr abzuleitenden Freiheitsgrundrechte. Exemplarisch werden die Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie die Wissenschaftsfreiheit ins Auge gefasst und auf ihre geschichtlich-kulturelle Entstehung sowie auf ihre derzeitige Aussagekraft hin befragt. Die Grundrechte – als Kern des Rechtsstaates und Ausdruck des heute erreichten Standes der Rechtskultur – beruhen auf der Aufarbeitung geschichtlicher Erfahrungen, insbesondere ex negativo auf der Verarbeitung von Unrechtserfahrungen. In der Differenz zu metaphysischen, ontologischen oder religiösen Naturrechtskonzeptionen kann man sie als geschichtliches Naturrecht bezeichnen. Sie repräsentieren ein Vernunftrecht, das geschichtlich bedingt und in der Gegenwart weiter fortzuentwickeln ist.

Auf dieser normativen Basis wird in einem vierten Schritt (Teil D) bedacht, welche Funktionen die Rechtsordnung in der Gegenwart zu erfüllen hat. Eine solche funktionale Betrachtung weitet Gesichtspunkte aus, die der Rechtsphilosophie Gustav Radbruchs entstammen. Die Aufgaben der Rechtsordnung werden dahingehend beschrieben, dass diese das jeweils erreichbare Maß von Gerechtigkeit, insbesondere von Partizipationsgerechtigkeit gewährleisten, Rechtssicherheit herstellen und Rechtsgüter in zweckmäßiger Weise schützen und fördern sowie gesellschaftliche Kompromisse ermöglichen soll. Dass die Rechtspolitik sich gezielt um tragfähige Kompromisse zu bemühen hat, ist in der heutigen fragmentierten, weltanschaulich und moralisch pluralistischen, von heterogenen Interessen bestimmten Gesellschaft unerlässlich. Mit Hilfe von Kompromissbildung soll sie zu gesellschaftlichen Streitfragen rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, die den Bürgern für ihre eigenverantworteten Entscheidungen einen möglichst großen Spielraum belassen. Die Funktion der Rechtsordnung, soziokulturell tragfähige Kompromisse zu bewirken, wird in der rechtsethischen Theoriebildung oft vernachlässigt.

Dies fortführend wird in Teil D abschließend entfaltet, dass die Rechtsordnung gesellschaftliche Toleranz ermöglichen und fördern soll. Das Grundrecht jedes Einzelnen auf Freiheit und Selbstbestimmung, das in diesem Buch immer wieder in den Vordergrund gerückt wird, und das ethische Leitbild der Toleranz

stellen zwei Seiten einer Medaille dar. Dass zwischen Freiheit und Toleranz ein innerer Zusammenhang besteht, war prinzipiell schon in der Antike erkannt worden. Thukydides überlieferte Worte, die der Staatsmann Perikles im Jahr 430 v. Chr. gesprochen haben soll: „Frei leben wir miteinander im Staat und im gegenseitigen Geltenlassen des alltäglichen Treibens, ohne dem Nächsten zu grollen, wenn er einmal seiner Laune lebt“<sup>5</sup>. Heute bedarf die Korrelation von Freiheit und Toleranz freilich einer Näherbestimmung, die dem modernen Rechtsstaatsgedanken und der gegenwärtigen Lebenswelt entspricht. Die Rechtsordnung sollte ihrerseits „tolerant“ sein, indem sie selbstbestimmte Entscheidungen und Handlungen der Bürger umfassend respektiert und fördert. Von Seiten des Staates ist den Bürgern sogar bewusst zuzumuten, dass sie angesichts von Differenzen und Dissens, die zu weltanschaulichen, religiösen und moralischen Fragen vorhanden sind, einander wechselseitig tolerieren. Andererseits hat der Rechtsstaat Grenzen zu definieren, die jeder missbräuchlichen, gar Grundrechte gefährdenden Ausnutzung von Toleranz wehren.

Die Bewährungsprobe des Rechtes ist die Alltagswirklichkeit. Daher setzt die hier vorliegende Rechtsethik nicht so an, dass sie rechtliche Prinzipien und Regeln begrifflich-abstrakt deduziert<sup>6</sup>. Vielmehr bemüht sie sich um eine Rückkopplung der Rechtsnormen an geschichtlich-kulturelle Traditionen und um ihre Vermittlung mit aktuellen Wertorientierungen und mit Sachverhalten des Alltags. Deshalb bringt das Buch wiederholt konkrete gesellschaftliche und rechtspolitische Einzelprobleme zur Sprache. Häufig handelt es sich um Themen, die das Religions- und Weltanschauungsrecht sowie das Gesundheits- und Medizinrecht betreffen. An ihnen lassen sich die Pflicht des Staates zum Schutz der Grundrechte und die ethisch relevanten Funktionen der Rechtsordnung einschließlich des rechtsethischen Stellenwertes von Toleranz exemplarisch veranschaulichen.

Bonn, im August 2011

*Hartmut Krefß*